

Verordnung der Stadt Aschaffenburg über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Kühruhgrabens in Aschaffenburg  
Vom 20.01.1986  
(amtlich bekannt gemacht im "Main-Echo" am 02.05.1986 und im "Volksblatt" am 03.05.1986)

Aufgrund des § 32 des Wasserhaushaltsgesetzes - WHG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.10.1976 (BGBl I S. 3017), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.1985 (BGBl I S. 373), i. V. m. Art. 61 Abs. 1 Satz 1 und 85 Abs. 1 des Bayer. Wassergesetzes - BayWG - in der Fassung der Bek. vom 18.09.1981 (GVBl S. 425, ber. 1982 S. 149) erlässt die Stadt Aschaffenburg folgende Verordnung:

## § 1 Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes

(1) Zur Regelung des Wasserabflusses wird das Überschwemmungsgebiet des Kühruhgrabens innerhalb des Stadtgebietes Aschaffenburg festgesetzt. Das festgesetzte Überschwemmungsgebiet beginnt an der Bahnlinie Aschaffenburg-Miltenberg bei Bach-km 0.027 und endet bei Bach-km 1.392.

(2) Die genauen Grenzen des Überschwemmungsgebietes ergeben sich aus den Überschwemmungsgebietsplänen (Übersichtslageplan und Lagepläne 3.1 und 3.2) im Maßstab 1 : 10000 und 1 : 1000 der Planungsgesellschaft Paul Müller in Kalchreuth vom 15.10.1981/10.02.1983. Maßgebend sind die Lagepläne (Beilagen 3.1 und 3.2) im Maßstab M 1 : 1000. Die Überschwemmungsgebietspläne werden bei der Stadt Aschaffenburg - untere Wasserbehörde - archivmäßig verwahrt. Sie können während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

## § 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.